

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus
Großflecken 59
24536 Neumünster

Ratsfraktion der Bürger für Neumünster.
Dorfstraße 46, 24536 Neumünster

Jürgen Joost, Fraktionsvorsitzender
fraktion@buenger-fuer-neumuenster.de
Mobil 0152 – 5994 7387

Neumünster, 17.08.2023

Anfrage zu Auswirkungen der Grundsteuerreform

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

hiermit bringe ich gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung Neumünster die nachstehende Anfrage mit der Bitte um Weiterleitung an die Verwaltung ein:

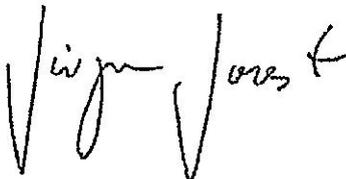
Anfrage:

Welche Auswirkungen hätte die Grundsteuerreform ohne Änderung der Hebesätze für die Grundeigentümer in Neumünster sowie das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer?

Wie hoch wäre ohne Änderung der Hebesätze die prozentuale Abweichung von den bisherigen Steuerbescheiden im Durchschnitt sowie im Extremfall?

Welche Maßnahmen (z.B. Änderung des Hebesatzes) sind erforderlich, um die Aufkommensneutralität sicherzustellen und zusätzliche Belastungen der Bürger zu verhindern?

Ratsfraktion der Bürger für Neumünster



(Fraktionsvorsitzender)

Fachdienst Haushalt und Finanzen
Abteilung Steuern und Abgaben

Neumünster, den 18.08.2023
Sachbearbeiterin: Frau Schümann
App.: 2351
Fax: 942-2388
Az.: -20.3-schü-

Frau Stadtpräsidentin Schättiger

hier

Anfrage des Ratsherren Jürgen Joost (Bürger für Neumünster) vom 17.08.2023 zu Auswirkungen der Grundsteuerreform

Die Anfrage vom 17.08.2023 wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Welche Auswirkungen hätte die Grundsteuerreform ohne Änderung der Hebesätze für die Grundeigentümer in Neumünster sowie das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer?

Antwort:

Es ist durch die Wertsteigerungen der Grundstücke anzunehmen, dass in einem solchen Fall das Gesamtaufkommen der Grundsteuer steigen würde. Die Wertsteigerungen ergeben sich dadurch, dass die bisherige Grundsteuer anhand der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 berechnet wurde. Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer aufgrund der Grundsteuerwerte zum 01.01.2022 festgesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anfrage auf das Gesamtaufkommen der Grundsteuer und nicht auf das Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer abzielt.

Frage 2:

Wie hoch wäre ohne Änderung der Hebesätze die prozentuale Abweichung von den bisherigen Steuerbescheiden im Durchschnitt sowie im Extremfall?

Antwort:

Eine prozentuale Abweichung von den bisherigen Festsetzungen kann nicht prognostiziert werden, da die Erledigungsquote (Quote der bearbeiteten Grundsteuererklärungen durch die Finanzämter in Schleswig-Holstein) derzeit bei 65,1 % liegt (Stand 13.08.2023). Eine abschließende Beurteilung kann daher noch nicht stattfinden.

Frage 3:

Welche Maßnahmen (z.B. Änderung des Hebesatzes) sind erforderlich, um die Aufkommensneutralität sicherzustellen und zusätzliche Belastungen der Bürger zu verhindern?

Antwort:

Der Fachdienst Haushalt und Finanzen wird einen aufkommensneutralen Hebesatz ermitteln, sobald die hierfür erforderlichen Grundsteuermessbeträge durch das Finanzamt bekannt gegeben worden sind. Eine entsprechende Drucksache wird voraussichtlich zur letzten Sitzung der Ratsversammlung 2024 vorgelegt. Sollten die begründenden Daten zu einem früheren Zeitpunkt vorliegen, erfolgt die Empfehlung seitens des Fachdienstes Haushalt und Finanzen entsprechend früher.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat angekündigt, im Laufe des nächsten Jahres ein Transparenzregister zu veröffentlichen, welchem ein aufkommensneutraler Hebesatz für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein zu entnehmen ist.



Tobias Bergmann
(Oberbürgermeister)